

64

Verkündet  
am 14. März 1956  
Schorm, Justizangest.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2473 006

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Wilhelm B [REDACTED], B [REDACTED], R [REDACTED]  
[REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] S [REDACTED] K [REDACTED], vertreten durch  
den Bankanwalt im Direktorium der B [REDACTED] S [REDACTED],  
M [REDACTED], K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 14. März 1956 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johann-  
sen, Dr.Kregel und Siemer

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstr. vom 20. Mai  
1955 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma Rauchwarengroßhandlung Helmut D. in K. stand seit Jahren mit dem Pelzhaus B. in D. in Geschäftsverbindung. Inhaber dieses Pelzhauses war bis zur Jahreswende 1951/52 der Beklagte. Seitdem ist es sein Sohn Lothar. Dieser bestellte am 10. Januar 1952 bei der Firma D. für rd. 27.000 DM Waren. Die von ihm für diese Summe akzeptierten, von der Firma D. ausgestellten Wechsel legte letztere in Höhe von 22.000 DM der Klägerin vor, die sie diskontierte. Das gleiche tat die Klägerin bei Wechseln im Gesamtbetrage von 26.780 DM, die Lothar B. als Vorkassewechsel für einen Lieferungsauftrag an D. vom 27. März 1952 in Höhe von 41.780 DM akzeptiert hatte, um D. damit die Finanzierung der aus dem Ausland einzuführenden Pelzwaren zu ermöglichen. Die Klägerin verlangte alsbald wegen einer ungünstigen Auskunft über den Sohn des Beklagten von D. die Mitunterzeichnung der Wechsel durch den Beklagten. Das lehnte der Beklagte ab. Darauf wünschte sie, daß der Beklagte die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehme. Sie handigte D. ein von ihr ausgefülltes bankübliches Bürgschaftsformular zur Unterzeichnung durch den Beklagten aus und wies D. am 21. Mai 1952 darauf hin, daß "andernfalls die Rückgabe der Wechsel" an ihn "ins Auge gefaßt werden müßte". D. hatte schon vorher durch seinen Rechtsberater Dr. W. eine Bürgschaftserklärung entwerfen lassen. Darin war niedergelegt, daß Lothar B. der Firma D. aus Warenlieferungen 45.000 DM schulde und daß die Firma D. die für diese Summe von dem Sohne des Beklagten akzeptierten Wechsel der Klägerin zum Diskont weitergegeben habe. Der Beklagte sollte für alle Ansprüche, die der Klägerin oder einer ihrer Zweigniederlassungen "aus den vorbezeichneten Wechselbegebungen" gegenüber seinem Sohn und gegenüber der Firma D.

- 3 -

zustehen oder in Zukunft erwachsen werden, bis zum Betrag von 45.000 DM die selbstschuldnerische Bürgschaft, und zwar auch für die Zinsen und Kosten aus diesem Betrage vom 1. Mai 1952 ab übernehmen.

Unter dem 9. Juni 1952 teilte der Beklagte der Klägerin mit, daß er in der Anlage die gewünschte Bürgschaftserklärung über 45.000 DM "betr. getätigten Auftrag vom 27. März 1952 an die Firma H.D. [REDACTED] in K. [REDACTED]" übersende. Am 14. Juni 1952 bestätigte die Klägerin, daß sie von dem Inhalt des am selben Tage bei ihr eingegangenen Schreibens bestens Kenntnis genommen habe. Gleichzeitig lehnte sie die in dem Schreiben des Beklagten vom 9. Juni 1952 ebenfalls enthaltene Bitte um Prolongation der für den Juni 1952 fällig werdenden Wechsel ab.

Inzwischen hatte der Beklagte unter dem 11. Juni 1952 das ihm von D. [REDACTED] überreichte Bürgschaftsformular der Klägerin unterzeichnet. Dies wurde daraufhin von D. [REDACTED] der Klägerin übergeben. Die Bürgschaftserklärung bestimmte u.a. folgendes:

"Die Firma Helmut D. [REDACTED], Pelzgroßhandlung, Pelzfabrikation, K. [REDACTED], S. [REDACTED]straße, steht mit der B. [REDACTED] S. [REDACTED] in K. [REDACTED] in Geschäftsverbindung.

Für alle Ansprüche, welche der B. [REDACTED] S. [REDACTED] oder einer deren Zweigniederlassungen aus irgendeinem Rechtsgrunde, insbesondere aus Kreditgewährung gegenüber der Firma Helmut D. [REDACTED] in K. [REDACTED] bereits zustehen oder in Zukunft erwachsen werden, übernimmt Herr Wilhelm B. [REDACTED], D. [REDACTED] S. [REDACTED]str., für die Einlösung aller Akzepte des Herrn Lothar B. [REDACTED], D. [REDACTED], bis zum Betrage von 45.000 DM samtverbindlich die selbstschuldnerische Bürgschaft zuzüglich Zinsen und Kosten aus diesem Betrag vom 1. Mai 1952 an unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage."

- 4 -



Bis zu diesem Zeitpunkt waren aus den oben erwähnten, von der Klägerin diskontierten Wechseln lediglich solche in Höhe von 5.000 DM aus dem Auftrag vom 10. Januar 1952 eingelöst. Die restlichen Wechsel aus diesem Auftrag sowie jedenfalls Wechsel im Betrage von 16.780 DM aus dem Auftrag vom 27. März 1953 wurden später eingelöst. Zwei Wechsel von 5.000 DM und 6.650 DM, bei denen es sich nach der Darstellung der Klägerin um Prolongationswechsel aus dem Auftrag vom 27. März 1952 gehandelt hat, gingen zu Protest. Das gleiche geschah wegen weiterer, von dem Sohn des Beklagten nach der Bürgschaftsübernahme ausgestellter und von der Klägerin diskontierter Wechsel im Betrage von insgesamt 28.000 DM.

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus der Bürgschaft vom 11. Juni 1952 auch wegen der protestierten Wechsel in Anspruch, die Lothar B. erst nach dem 11. Juni 1952 akzeptiert hat. Sie hat im ersten Rechtszuge beantragt, den Beklagten zu verurteilen, 39.650 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 17. August 1953 zu zahlen. Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen, hilfsweise, ihn nur Zug um Zug gegen die Herausgabe der Wechsel zu verurteilen. Er hat u.a. geltend gemacht, er habe sich entgegen dem Wortlaut der Bürgschaftserklärung vom 11. Juni 1952 nicht für künftige sondern nur für die schon eingeräumten Wechselkredite verbürgt. Seine Verpflichtung habe sich ausdrücklich nur auf den Auftrag vom 27. März 1952 bezogen. Die Worte "oder in Zukunft erwachsen werden" hätten nur auf die aus den Wechseln entstehenden Nebenpflichten hingewiesen. Mindestens ergebe sich eine solche Beschränkung der Bürgschaft aus seinem Schreiben vom 9. Juni 1952. Hilfsweise fechte er die Erklärung wegen Irrtums und wegen arglistiger Täuschung an. Die Klägerin habe ferner dadurch verzichtet, ihn in Anspruch

zu nehmen, daß sie ihn mehrfach aus den Akzepten seines Sohnes nicht in Anspruch genommen, vielmehr nur das Konto der Firma D. belastet habe. Die Klägerin verstoße zudem gegen Treu und Glauben; die Einlösung der Wechsel sei - für die Klägerin erkennbar - davon abhängig gewesen, daß sein Sohn in den Besitz der ihm verkauften Waren gelangte. Die Klägerin habe gleichwohl das Warenlager der Firma D. beschlagnahmen lassen und hierdurch Lieferungen an seinen Sohn unmöglich gemacht.

Das Landgericht hat der Klage Zug um Zug gegen Herausgabe von 8 Wechseln (aus der Zeit vom 24. März 1953 bis zum 18. Mai 1953) stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten hiergegen zurückgewiesen und ihn auf die Anschlußberufung der Klägerin hin verurteilt, weitere 459,23 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte verfolgt sein Begehren, die Klage abzuweisen, mit der Revision weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat u.a. folgendes ausgeführt:

Die Bürgschaftsverpflichtung des Beklagten richte sich nach dem Inhalt der Urkunde vom 11. Juni 1952. Diese sei klar und ihrer Bedeutung nach so zweifelsfrei, daß eine andere Deutung, als die Klägerin sie ihr beilege, ausgeschlossen sei. Der Inhalt der Erklärung lasse es weder zu, sie auf Prolongationswechsel noch sie auf künftig erst entstehende Kredit- und sonstige Kosten zu beschränken. Nebenabreden, welche die Verpflichtungen des Bürgen

einschränkten, könnten zwar formlos gültig getroffen werden. Der Beklagte habe eine solche Vereinbarung jedoch nicht bewiesen. Der Sachverhalt gebe auch keinen Grund, anzunehmen, daß die Klägerin sich mit ihrem früheren Verhalten in Widerspruch setze, wenn sie sich auf den eindeutigen Inhalt der Urkunde vom 11. Juni 1952 berufe. Es sei ferner unerheblich, was Denig dem Beklagten über den Umfang der Bürgschaft gesagt habe; denn D. [REDACTED] habe hierbei nicht als Vertreter der Klägerin gehandelt. Der Beklagte könne die behauptete Einschränkung oder eine Kündigung der Bürgschaft auch nicht aus seiner Erklärung gegenüber der Stadtparkasse in D. [REDACTED] vom Oktober 1952 herleiten. Der Beklagte könne der Klägerin schließlich im Zusammenhange mit der Hereinnahme von Vorkassewechseln über 28.000 DM im Januar 1953 und der Beschlagnahme des Warenlagers der Firma D. [REDACTED] im Juli 1953 kein treuwidriges Verhalten nachweisen.

II. Die Rügen der Revision sind zum Teil nur Wiederholungen des bisherigen Sachvortrags des Beklagten und bloße - in diesem Rechtszuge unzulässige - Angriffe gegen die tatsächliche Würdigung des Falles durch die Tatsachengerichte.

1. Diese sind zutreffend davon ausgegangen, daß für die Auslegung einer Erklärung, die ihrem Wortlaut nach klar und zweifelsfrei ist, kein Raum ist (RGZ 95, 125 [126]; 158, 119 [124]; RG Warn 1912 Nr 4; RG HRR 1928 Nr 206; RAG 20, 271 [276]). Sie haben mit Recht angenommen, daß der Beklagte sich nach dem Inhalt der Bürgschaftserklärung auch für die Einlösung aller Akzepte seines Sohnes Lothar B. [REDACTED] wegen solcher Ansprüche verbürgt habe, die der Klägerin aus Kreditgewährung gegenüber der Firma Helmut D. [REDACTED] in Zukunft erwachsen würden (vgl auch das Urteil des Senats vom 7. März 1956

IV ZR 271/55 zu einer Bürgschaft "für die Erfüllung aller Ansprüche ... aus gewährtem und noch zu gewährendem Kredit"). Solche Bürgschaften für bestehende und künftige Schulden sind im Wirtschaftsleben weithin verbreitet. Dabei gehen die Verfasser der üblicherweise - wie auch hier - verwendeten Vordrucke davon aus, daß die in ihnen bezeichneten "bereits zustehenden oder in Zukunft erwachsenden" Forderungen sich inhaltlich nur nach der Zeit der Entstehung sonst jedoch nicht unterscheiden. Der Versuch des Beklagten, die Worte "Ansprüche, welche ... in Zukunft erwachsen werden" auf Verbindlichkeiten aus Prolongationswechseln oder auf Kredit - und sonstige Kosten zu beschränken, geht fehl; eine solche Einschränkung widerspricht jedenfalls dem Wortlaut und dem Sinn solcher Bürgschaftserklärungen. Die Revision rügt demgegenüber zu Unrecht, § 157 BGB sei verletzt worden.

a) Es ist nicht zu ersehen, warum der Begriff "Akzepte", wie die Revision meint, nicht für Wechsel gebraucht werden kann, die noch nicht ausgestellt und noch nicht akzeptiert worden sind.

b) Die weiter von der Revision vertretene Ansicht, der Inhalt einer Willenserklärung könne grundsätzlich nur nach den Gesamtumständen beurteilt werden, die zu ihr geführt haben, es sei erst aus diesen Vorgängen ersichtlich, ob eine Urkunde eindeutig sei oder nicht, ist fehlsam.

Die Revision stützt sich insoweit schon fälschlich allein auf § 157 BGB. Der Inhalt einer Willenserklärung, d.h. der erklärte Wille, ist nicht in erster Linie nach § 157 BGB, sondern nach § 133 BGB zu bestimmen. Hiernach ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen

Sinne des Ausdrucks zu haften. Dabei wird aber - wie eingangs schon erörtert - vorausgesetzt, daß die Erklärung Zweifel über den wirklichen Willen offenläßt, also auslegungsbedürftig und auslegungsfähig ist. Bei eindeutigen Erklärungen entfallen solche Zweifel. Sonst wären sie nicht eindeutig. Damit besteht aber kein Anlaß, in diesen Fällen auf das Gesamtverhalten der Beteiligten zurückzugehen, wie das nach ständiger Rechtsprechung (vgl. RG SeuffArch 86 Nr 65 S 112; RGZ 128, 241 [245]; 136, 422 [424]; 154, 41 [44 f]; BGH LM § 133 (B) BGB Nr 1 und 3) bei auslegungsbedürftigen Erklärungen notwendig ist. Die Ausführungen der Revision zu § 157 BGB (II der Revisionsschrift S 2 - 12) leiden unter diesem irrigen Ausgangspunkt und sind insoweit unerheblich.

§ 157 BGB hat gegenüber § 133 BGB besondere Bedeutung für die Fälle einer ergänzenden Auslegung (vgl. BGB RGRK 10. Aufl § 157 Anm 1 S 323). Wenn § 157 BGB bestimmt, daß Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, dann ist hier mit "Auslegen" - abweichend von § 133 BGB - weniger die Ermittlung des erklärten Willens als die Auswirkung des Vertragswerkes im ganzen auf die einzelnen Rechtsbeziehungen der Beteiligten zueinander gemeint (vgl. hierzu Palandt-Danckelmann 15. Aufl BGB § 133 Anm 1 S 90).

c) Nach allem kommt es für den Inhalt der Bürgschaftserklärung nicht auf die Vorverhandlungen an. Selbst wenn sich feststellen läßt, daß der Beklagte sich zunächst nur für die Verpflichtungen seines Sohnes aus den früheren Aufträgen, insbesondere aus dem Auftrag vom 27. März 1952 hat verbürgen wollen, ändert das nichts daran, daß er als Ergebnis der Verhandlungen in der Urkunde vom 11. Juni 1952 eindeutig eine weitergehende Bürgschaft über-

nommen hat. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht nicht auf das Schreiben des Beklagten vom 9. Juni 1952 abgestellt.

2. Von der Auslegung der Urkunde vom 11. Juni 1952 ist allerdings die Frage zu trennen, ob die Parteien etwa durch besondere Nebenabreden die Bürgschaftserklärung eingeschränkt haben. Jedoch ist auch insoweit die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe solche Nebenabreden nicht bewiesen, rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Aus dem Schriftwechsel, der vor der Unterzeichnung der Bürgschaftserklärung entstanden ist, läßt sich insoweit nichts herleiten, weil die Urkunde vom 11. Juni 1952 als deren Abschluß gerade die Vermutung für sich hat, in ihr sei das, was verbindlich sein solle, vollständig und richtig niedergelegt worden. Die Revision kann daher weder aus dem Schreiben der Klägerin vom 6. Mai 1952 noch aus dem Briefe des Beklagten vom 9. Juni 1952 auf verbindliche Nebenabreden schließen.

Hiervon abgesehen ließe sich nach den bisherigen Feststellungen aus dem Briefe vom 9. Juni 1952 aber auch keine einschränkende Nebenabrede entnehmen. Es spricht alles dafür, daß die Bürgschaftserklärung, die der Beklagte mit diesem Schreiben "wunschgemäß" übersandt hat, in ihrem Wortlaut der Bürgschaftsurkunde vom 11. Juni 1952 entsprochen, also auch die Worte "oder in Zukunft erwachsen werden" oder eine ähnliche Wendung enthalten hat. Selbst die von Dr. W. [REDACTED] entworfene Bürgschaftserklärung (Abschrift Bl 13 GA) enthielt diese Worte. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Klägerin dem Zeugen D. [REDACTED] zunächst eine von ihr "vorbereitete Bürgschaftserklärung" (vgl. die Schreiben D. [REDACTED] an den Beklagten vom 19. Mai 1952 und der Klägerin an D. [REDACTED] vom 21. Mai 1952) ausgehändigt hat, die in einem wesentlichen Punkte von der

am 11. Juni 1952 unterzeichneten Bürgschaftserklärung abgewichen ist. Der Beklagte ist mindestens den Beweis dafür schuldig geblieben, daß die am 9. Juni 1952 übersandte Bürgschaftserklärung insoweit anders gelautet hat. Hat sie sich hiernach aber ausdrücklich auf künftige Forderungen erstreckt, dann lag in den Worten des Begleitschreibens vom 9. Juni 1952 "betrifft getätigten Auftrag vom 27. März 1952" keine Einschränkung des Umfangs der Bürgschaft. Die Klägerin konnte dann in diesen Worten eine im Geschäftsleben übliche bloße Bezugnahme auf den letzten Anlaß sehen, welcher der Bürgschaft zugrunde lag. Eine etwa beabsichtigte Beschränkung hätte der Beklagte bei dieser Sachlage nach den Anforderungen, die Redlichkeit und Sicherheit im Rechtsverkehr gebieten, deutlich und unmißverständlich aussprechen müssen.

b) Auch aus den sonstigen Vorverhandlungen der Beteiligten läßt sich nicht auf einschränkende Nebenabreden schließen.

Insoweit beruft sich die Revision zu Unrecht darauf, es sei "völlig ungewiß gewesen, ob künftige Geschäfte überhaupt in Frage kamen". Nach dem vorgelegten Schriftwechsel waren sich alle Beteiligten darüber einig, daß die "angenehmen Geschäftsverbindungen" zwischen Lothar B. [REDACTED] und D. [REDACTED], die auf der "langjährigen Zusammenarbeit" zwischen dem Beklagten und D. [REDACTED] beruhten, "hoffentlich auch in Zukunft bestehen" bleiben würden (s. Absatz 5 des Schreibens des Beklagten an die Klägerin vom 19. Juni 1952, Schlußabsatz des Schreibens Lothar B. [REDACTED] an D. [REDACTED] vom 5. September 1952; vgl ferner das Schreiben der Klägerin an Denig vom 21. Mai 1952: "Es ist klar, daß wir Wechsel dieser Firma (Pelzhaus B. [REDACTED]), wenigstens solange die Auskunft nicht besser wird, nicht mehr herein-

nehmen können"). Es entspricht allgemeiner Erfahrung, daß solche langjährigen geschäftlichen Beziehungen weitergepflogen und nicht ohne wichtigen Grund gelöst werden. Konnte die Klägerin hiervon ausgehen, dann wäre es allein sinnvoll, und zwar auch im Interesse D. [REDACTED] und des Pelzhauses B. [REDACTED], die verlangte Sicherung, hier die Bürgschaft, nicht auf die bestehenden Wechselschulden zu beschränken, sondern sie auch auf zukünftige zu erstrecken. Die Ansicht der Revision, nach der Interessenlage sei allein die Klägerin am Bürgschaftsvertrage interessiert gewesen, wird also durch den festgestellten Sachverhalt widerlegt.

c) Soweit die Revision Schlüsse aus dem späteren Verhalten der Klägerin ziehen will, übergeht sie, daß die Klägerin - ersichtlich allein im Vertrauen auf die Bürgschaftserklärung des Beklagten - Wechsel mit dem Akzept Lothar B. [REDACTED] "hereingenommen" und daß die Klägerin auf das Schreiben des Beklagten vom 14. Juli 1953 (Abschrift Bl 92 GA) mit ihrem Zahlungsbefehlsantrag vom 21. Juli 1953 geantwortet hat. Es ist daher unrichtig, wenn die Revision meint, die Klägerin habe dem "einschränkenden Standpunkt", den der Beklagte mit Schreiben vom 14. Juli 1953 eingenommen habe, "nicht widersprochen".

3. Die Revision glaubt, der Klägerin mindestens ein Verschulden beim Vertragsschluß vorwerfen zu können, weil "alle Beteiligten von einer eingeschränkten Bürgschaft felsenfest überzeugt waren und dem Bürgschaftsformular deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung beimaßen". Es kann dahinstehen, inwieweit das rechtlich schlüssig ist. Denn der Vortrag der Revision entspricht nicht den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts.

Die Revision rügt in diesem Zusammenhange insbeson-

dere als Verstoß gegen § 286 ZPO, der Zeuge D. [REDACTED] sei - entgegen dem Beweisantritt im Schriftsatz vom 11. März 1955 (Bl 169 GA) - nicht darüber vernommen worden, daß er seine Abrede mit dem Zeugen St. [REDACTED], die Bürgschaft solle nur für die schon bestehenden Wechselverpflichtungen des Lothar B. [REDACTED] und etwaige Prolongationen gelten, dem Beklagten auch mitgeteilt habe. Die Rüge ist unbegründet. D. [REDACTED] ist in der Sitzung vom 20. Mai 1955 auch zu diesem Fragenbereich gehört worden. Er hat bekundet, der Beklagte und er seien der Ansicht gewesen, daß die Bürgschaftserklärung nur für die damals laufenden Geschäfte, insbesondere für den Auftrag vom 27. März 1952 gelten sollte; ob davon zwischen ihm und St. [REDACTED] damals auch ausdrücklich gesprochen worden sei, könne er heute nicht mehr sagen (Bl 213 GA). Hiernach war kein Raum für die weitere Frage, ob Denig dem Beklagten die behauptete "Zusatzvereinbarung" mit St. [REDACTED] mitgeteilt hat.

4. Der Beklagte kann der Klage auch nicht mit einer Anfechtung nach den §§ 119, 123 BGB begegnen.

a) Eine Anfechtung gemäß § 119 BGB kann dem Beklagten, wie das Landgericht rechtlich bedenkenfrei dargelegt hat, schon deshalb nichts nützen, weil der Beklagte - bei wirksamer Anfechtung - der Klägerin nach § 122 BGB den sog. Vertrauensschaden zu ersetzen hat und die Klage daher aus diesem Rechtsgrunde gerechtfertigt wäre.

b) Das Landgericht hat auch schon die tatsächlichen Voraussetzungen des § 123 BGB verneint. Die Revision läßt nicht erkennen, inwieweit die Tatsachengerichte das Gesetz verletzt haben sollen.

5. Die Revision wendet ferner ohne Erfolg ein, der Beklagte habe seine Kreditbürgschaft noch im Jahre 1952

gekündigt.

a) In dem Schreiben des Beklagten vom 9. Juni 1952 kann weder zeitlich noch seinem Inhalte nach eine Kündigung der erst am 11. Juni 1952 übernommenen Bürgschaft erblickt werden.

b) Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsfehler dargelegt, daß die Weigerung des Beklagten gegenüber der Städtischen Sparkasse zu D [REDACTED], seine Unterschrift unter der Urkunde vom 11. Juni 1952 beglaubigen zu lassen, keine Kündigung der Bürgschaft enthalten habe. Eine etwaige Kündigung gegenüber der Städtischen Sparkasse in D [REDACTED] wäre schon deshalb wirkungslos, weil diese nach dem eigenen Vortrag des Beklagten nur eingeschaltet worden ist, um im Auftrage der Klägerin eine neue Unterschriftsleistung von ihm zu verlangen und kein Anhalt besteht, daß sie sonst für die Klägerin vertretungsberechtigt war.

6. Die Angriffe der Revision sind schließlich auch insoweit unbegründet, als sie die Würdigung der Vorgänge anlässlich der Hereinnahme der Vorkassewechsel über 28.000 DM im Januar 1953 und die Beschlagnahme des Warenlagers der Firma D [REDACTED] betreffen.

Rechtlich läuft das Vorbringen des Beklagten auf den Rechtssatz hinaus, ein Gläubiger, der mehrere Schuldner habe, dürfe nicht durch Zwangsmaßnahmen gegen einen der Schuldner Zahlungsschwierigkeiten für den anderen Schuldner (hier Hauptschuldner) herbeiführen. Im gegebenen Falle folgert die Revision insoweit, die Klägerin habe, wenn sie das Warenlager beschlagnahmte, auf die Bürgschaftsforderung verzichten müssen, weil sie es damit D [REDACTED] unmöglich gemacht habe, dem Sohne des Beklag-

ten zu liefern und damit dessen Wechselverpflichtung entfallen sei. Die Revision übersieht hierbei, daß die Verpflichtungen Lothar B. aus dem Wechselakzept gegenüber seinen Zahlungspflichten aus dem Vertrage mit der Firma D. selbständig sind. Die Klägerin war aus keinem Rechtsgrunde gehalten, Verluste bei der Firma D. nur deshalb in Kauf zu nehmen, damit Lothar B. aus der Hergabe von Vorkassewechselln keinen Verlust erlitt.

7. Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt      Ascher      Johannsen      Kregel      Siemer